

Beilage 3866

Der Bayerische Ministerpräsident

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes über den
gerichtsärztlichen Dienst

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
22. Mai 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 23. Mai 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der gerichtsärztliche Dienst wird bei den Land-
gerichten und den am Sitz eines Landgerichts bestehen-
den Amtsgerichten von Landgerichtsärzten versehen. Der
gerichtsärztliche Dienst bei den übrigen Amtsgerichten
wird je nach den dienstlichen Erfordernissen durch die
Landgerichtsärzte, die Ärzte der Gesundheitsämter oder
andere hierfür besonders geeignete Ärzte besorgt.

(2) Zu den Dienstaufgaben des Landgerichtsarz-
tes gehört auch die Wahrnehmung des gefängnisärzt-
lichen Dienstes bei dem Landgerichtsgefängnis seines
Landgerichts.

§ 2

In der Regel wird bei jedem Landgericht ein Land-
gerichtsarzt aufgestellt. Bei Bedarf werden bei einem
Landgericht mehrere Landgerichtsärzte aufgestellt und
den Landgerichtsärzten Hilfsärzte beigegeben.

§ 3

Als Landgerichtsärzte und als Hilfsärzte bei Land-
gerichtsärzten sind nur Ärzte anzustellen, die die Prü-
fung für den öffentlichen Gesundheitsdienst abgelegt

haben. Die Landgerichtsärzte müssen außerdem beson-
dere Erfahrungen in der gerichtlichen Medizin und in
der gerichtlichen Psychiatrie besitzen.

§ 4

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen
erläßt das Staatsministerium des Innern im Beneh-
men mit den Staatsministerien der Justiz und der Fi-
nanzen.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt am . . . 1950 in
Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung zum
Vollzuge des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung
des Gesundheitswesens vom 24. Dezember 1935 (GWB.
S. 793) aufgehoben.

(2) Bis zur Bestellung der Landgerichtsärzte und
zur anderweitigen Regelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2
dieses Gesetzes versehen die Gesundheitsämter den ge-
richtsärztlichen Dienst bei den Landgerichten und den
Amtsgerichten nach den bisherigen Vorschriften weiter.

*

Begründung

Der landgerichtsärztliche Dienst war bis zum In-
krafttreten des Gesetzes über die Vereinheitlichung des
Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531)
landesrechtlich geregelt, und zwar durch die Verordnung
über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktverwal-
tungsbehörden und den Gerichten vom 9. Januar 1912
(GWB. S. 7) und die hierzu ergangene Ministerialbe-
kannmachung über den landgerichtsärztlichen Dienst
vom 22. März 1915 (Justizministerialblatt Neue Folge
Bd. I S. 873). Durch die entsprechend den Absichten des
Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheits-
wesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) und der
Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom
6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) erlassene Bayerische
Zweite Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über
die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom
24. Dezember 1935 (GWB. S. 793) wurde der land-
gerichtsärztliche Dienst den neuerrichteten Gesundheits-
ämtern übertragen. Die Verordnung über den amts-
ärztlichen Dienst bei den Distriktverwaltungsbehörden
und den Gerichten vom 9. Januar 1912 und die hierzu
erlassene Bekanntmachung über den landgerichtsärzt-
lichen Dienst vom 22. März 1915 waren dadurch über-
holt und außer Kraft getreten.

Nach der Zweiten Verordnung zum Vollzuge des
Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheits-
wesens vom 24. Dezember 1935 wäre sonach jedes Ge-
sundheitsamt für die in seinem Bereich anfallende ge-
richtsärztliche Tätigkeit zuständig gewesen. Trotzdem
sind wegen der Schwierigkeiten, die sich daraus hin-
sichtlich einer fachlich einwandfreien Durchführung des
gerichtsärztlichen Dienstes ergaben, weiterhin stets be-
sonders fachkundige Hilfsärzte der Gesundheitsämter,
die am Sitz eines Landgerichts sich befinden, mit der
Wahrnehmung des gerichtsärztlichen Dienstes für den
gesamten Landgerichtsbezirk als „Landgerichtsärzte“ be-
auftragt worden. Damit war — entgegen den Bestim-

mungen — in der Praxis die Übung beibehalten, wie sie vor dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens bestand, jedoch ohne Selbständigkeit des landgerichtsärztlichen Dienstes. Die gerichtsärztliche Tätigkeit bei Landgerichten muß aber wieder von vom Gesundheitsamt unabhängigen Ärzten mit besonderer Vorbildung wahrgenommen werden; diese Ärzte können infolge ihrer wichtigen Aufgabe nicht wie derzeit nur Hilfsärzte der Gesundheitsämter sein. Die bis 1934 bestehende landesrechtliche Regelung des landgerichtsärztlichen Dienstes hatte sich bestens bewährt. Die Wiederherstellung dieser Regelung liegt im öffentlichen Interesse, da sie eine reinliche Trennung zwischen den völlig verschiedenen Aufgaben des Gesundheitsamtes und des Gerichtsarztes bringt.

Die Neuregelung des landgerichtsärztlichen Dienstes kann im Hinblick auf Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Verfassung nur im Wege des Gesetzes erfolgen. Diese Regelung ist Sache der Landesgesetzgebung; der amtsärztliche Dienst ist weder Gegenstand der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes.

Wesentliche finanzielle Auswirkungen hat die Selbstständigkeit des landgerichtsärztlichen Dienstes nicht zur Folge.

Beilage 3867

Zur Beilage 3741

Bayer. Staatsministerium des Innern

Der Staatssekretär für das Flüchtlingswesen

München, den 23. Mai 1950

An den
Bayerischen Landtag
— Landtagsamt —
München

Betrifft:

Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen betreffend Förderung der Wohnungsbaumaßnahmen im Raume der Stadt Nürnberg (Beilage 3811); hier: Beilage 3741

In Durchführung des obengenannten Landtagsbeschlusses vom 26. April 1950 sind seitens der Flüchtlingsverwaltung und des Finanzministeriums folgende Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr zur Auflockerung der Lager Schafhof und Buchenbühl vorgesehen:

1. Im a.o. Haushalt ist ein Betrag von rd. 1 Million DM bereitgestellt, welcher zur Erstellung von Wohnungen zur Auflockerung dieser Lager dienen soll. Die Stadt Nürnberg hat nunmehr den Vorschlag gemacht, mit diesem Betrag, mit welchem im Gebiet von Lang-

wasser etwa 100 Wohnungen erstellt werden könnten, ersatzweise die Infanterie-Kaserne Nürnberg ausbauen zu dürfen, da dieser Ausbau wesentlich billiger käme. Es könnten bei Genehmigung dieses Bauvorhabens mit einem Betrag von rd. einer halben Million DM etwa 140 Wohnungen in der Infanterie-Kaserne gewonnen werden. Die Oberste Baubehörde und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, mit welchen bereits verhandelt wurde, sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Der auf diese Weise verbleibende Rest von einer halben Million DM wird zum Bau von Wohnungen im Gebiet von Langwasser verwendet werden, wodurch es möglich sein wird, wiederum 50 Wohnungen zu erstellen. Aus Mitteln des a.o. Haushalts allein wird es also möglich sein, etwa 190—200 Wohnungen zu erstellen.

2. Darüber hinaus wurde, um wirklich wirksame Hilfe für das Lager Schafhof zu leisten, der Stadt Nürnberg aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Flüchtlingsverwaltung ein verlorener Baukostenzuschuß — an Stelle des fehlenden Eigenkapitals der Flüchtlinge — in Höhe von 200 000.— DM zum Bau von Wohnungen für das Lager Schafhof und Buchenbühl bindend zugesagt. Die Oberste Baubehörde wird zu diesem Bauvorhaben aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues den doppelten Betrag, also 400 000.— DM beisteuern. Der Rest von 400 000.— DM muß durch die Stadt Nürnberg beschafft werden. So wird es also möglich sein, mit einem Gesamtbetrag von rd. 1 Million DM weitere rd. 100 Wohneinheiten zu erstellen.

Bei Durchführung dieser beiden Programme werden demnach rd. 300 Wohnungen im heurigen Jahr geschaffen werden, die allein für die Auflockerung der Lager Schafhof und Buchenbühl dienen. Damit wird es möglich gemacht werden, etwa 1200 Heimatvertriebenen Wohnungen zu verschaffen, wenn eine Durchschnittsbelegung von 4 Menschen pro Wohnung angenommen wird.

J. B.

(gez.) Dr. Adam,
Ministerialdirigent